

SteuerBulletin

der Steuerverwaltung des Kantons Luzern

EDITORIAL

Am 26. Dezember des letzten Jahres verlor ich eine liebenswürdige und aufgestellte Arbeitskollegin. Marietta Waltisperg war nicht nur Spezialistin im Bereich Sondersteuern auf Kapitalleistungen und in dieser Eigenschaft vielen Leserinnen und Lesern, vor allem auf den Steuerämtern, bekannt. Der Steuerbereich faszinierte sie und sie absolvierte den Fachkurs für luzernische Steuerfachleute. Diesen schloss sie im vergangenen Dezember mit gutem Erfolg ab.

In den letzten Wochen und Monaten habe ich mir immer wieder die Frage gestellt, warum? Warum traf es sie, warum nicht jemand anderen, warum nicht (auch) mich? Ich fragte mich

Ist das gerecht?

Nichtsdestotrotz verbrachte ich knapp fünf Wochen nach der Katastophe - mit meiner Familie vier unbeschwerte und glückliche Ferienwochen, ohne jegliche Zwischenfälle. Und dies in eben jenem Land, in das es auch Marietta immer wieder hinzog, ver-brachte sie doch in den letzten Jahren immer wieder ihre Ferien in Thailand. Sie starb an einem Ort dieser Erde, wo es ihr sehr gut gefallen hat. Ist das ein Trost für die Hinterbliebenen? Wohl kaum. Und doch, das Leben geht weiter. Wir alle erleben Ungerechtigkeiten im Leben, vielleicht sogar auch im Zusammenhang mit der einen oder anderen Steuereinschätzung. Aber all diese Zerwürfnisse treten in den Hintergrund, wenn uns unser oder das Schicksal von Bekannten oder Verwandten einholt und wir uns wieder ein wenig kleinmütig fragen, ist das gerecht?

Hans-Joachim Heinzer, Redaktor

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ab 2005

Gewinne von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften unterliegen bei der Unternehmung vorab der Gewinnsteuer. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, wird der Mittelzufluss bei der Anteilsinhaberin oder dem Anteilsinhaber zusätzlich der Einkommenssteuer unterstellt. Diese wirtschaftliche Doppelbelastung wird ab Steuerperiode 2005 für die Staats- und Gemeindesteuern stark reduziert.

Entlastung auf Dividend	len	Steuer-	Steuer p. Einh.	Adligenswil
und Beteiligungen		satz	Alleinstehend	3.8875
Total Einkommen	250'000	5.75%	14'375	55'883
davon Dividende	100000			
Total Vermögen	1000000	0.15%	1'500	5'831
davon Beteiligung	500'000			
Total (vor Entlastung)				61714
Dividende	100'000	2.875%	2875	11'177
Steuerersparnis: 50% von	5.75%	2.875%	2875	11'177
Übriges Einkommen	150'000	5.75%	8'625	33'530
Total Einkommenssteuer	250'000			44706
Beteiligung	500'000	0.09%	450	1749
Steuerersparnis: 40% von 0.15%		0.06%	300	1'166
Übriges Vermögen	500'000	0.15%	750	2916
Total Vermögenssteuer				4'665
Total (nach Entlastung)				49'371
Gesamtsteuerersparnis rur	nd 20%			12'343

(HJ) Zukünftig werden die ausgeschütteten Gewinne bei den Anteilsinhaberinnen und Anteilsinhabern nur noch zum halben Gesamtsteuersatz erfasst, sofern die Ausschüttung aus wesentlichen Beteiligungen resultiert. Als wesentlich gilt die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft dann, wenn die Beteiligungsquote mindestens 5 % oder der Beteiligungswert mindestens CHF 5 Mio. erreicht. Die Vermögenssteuer auf solchen Beteiligungen wird ebenfalls um 40 % reduziert. Die ausschüttende Gesellschaft muss nicht im Kanton Luzern ansässig sein, ein schweizerischer Sitz genügt (unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz).

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung Seite 1+2

Die Datendrehsscheibe

beginnt zu rotieren Seite 3

Besteuerung der Rentnerinnen und Rentner mit Ergänzungs-

leistungen Seite 4 Nachrichten Seite 4

Abzug für Krankheitskosten bei Aufenthalt in Alters- und

Pflegeheimen Seite 5

Massgebender Katasterwert bei Neuschatzungen Seite 6

Seite 6 Kurz vorgestellt

SteuerBulletin 1/2005

Lohn versus Ausschüttungen

In der Steuerpraxis wird sich allenfalls die Frage stellen, in welchem Rahmen die Lohnzahlungen an die Anteilsinhaberinnen und Anteilsinhaber zu reduzieren und anstelle dieser Reduktion die steuerlich begünstigten Dividendenzahlungen zu erhöhen sind.

Je nach Festlegung der Lohn- und Dividendenbezüge können sehr unterschiedliche Ergebnisse beim abgaberechtlichen Belastungsvergleich resultieren. So kann sich bei der Anteilisinhaberin oder dem Anteilsinhaber eine erhebliche Steuerersparnis ergeben, die sich unter Einbezug der Gesellschaft teilweise wieder verflüchtigt.

Abhängig von den jeweiligen Lohnbezügen können sich auch bei den Sozialabgaben Ersparnisse ergeben. Ob solche Einsparungen im Bereich der beruflichen Vorsorge auch tatsächlich im Sinne der Anteilsinhaberinnen oder des Anteilsinhabers sind, lassen wir offen (verminderte Risikoabdeckung, stark reduzierte Altersvorsorge).

Es empfiehlt sich eine gesamtheitliche Betrachtungsweise

Reduzierte Lohnbezüge werden in der Regel den Gesellschaftsgewinn erhöhen, womit vermögenssteuerrechtlich ein erhöhter Beteiligungswert resultieren wird (erhöhter Ertragswert). Dieser wird jedoch ab Steuerperiode 2005 nur noch zu 60% in die Vermögenssteuerbemessung einbezogen.

Merkpunkte

- Die Lohnzahlungen an die Anteilsinhaberinnen oder Anteilsinhaber haben sich im Rahmen eines marktüblichen Salärs zu bewegen, wobei auch innerbetriebliche Vergleiche angestellt werden können;
- Bei allfälligen Lohnreduktionen ist zu berücksichtigen, dass auch der sozialversicherungsrechtliche Lohn entsprechend anzupassen ist;
- Löhne von Anteilsinhaberinnen oder Anteilsinhaber, die im Hinblick auf erhöhte Dividendenzahlungen reduziert wurden, können später

- nicht beliebig wieder erhöht werden:
- Nachträgliche Umqualifikationen von Dividenden in Lohnbestandteile allenfalls durch sozialversicherungsrechtliche Stellen (AHV, SUVA) können steuerlich aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips bei der Gesellschaft nicht geltend gemacht werden;
- Massgebend für die zeitliche Zurechnung der Dividende ist der Generalversammlungsbeschluss und nicht die Dividendenfälligkeit (BGE vom 7.5.2004)

Steuervorteile

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vermag wesentliche Steuervorteile zu bringen, insbesondere dann, wenn bei gleichbleibendem Lohn/Gesellschaftsgewinn vermehrt Dividenden aus laufenden und/oder thesaurierten Gewinnen ausgeschüttet werden. Der reduzierten Dividendenbesteuerung auf Seiten der beteiligten Person dürfte zudem im Hinblick auf allfällige Nachfolgeregelungen und aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur indirekten Teilliquidation (BGE vom 11. Juni 2004) zukünftig eine sehr hohe Bedeutung zukommen.

Steuerkalkulator

Auf unserer Homepage findet sich

auf der Startseite unten links der Steuerkalkulator für natürliche Personen. Die ab Steuerperiode 2005 geltende Milderung der steuerlichen Doppelbelastung für Anteilsinhaberinnen und Anteilsinhaber von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (§ 57 Abs. 6 und § 60 Steuergesetz) kann mit zusätzlichen Eingaben ebenfalls berechnet werden.



Beachten Sie dabei, dass die zusätzlichen Angaben betreffend Milderug der steuerlichen Doppelbelastung für Anteilsinhaberinnen und Anteilsinhaber lediglich unter den Eingabemöglichkeiten des Jahres 2005 erfasst werden können.

Weitere Ausführungen zum Thema finden sich im Luzerner Steuerbuch Weisungen StG § 57 Nr. 2 (Band 1).

PERCOTOR	-				
Geitminde	Adligument	Aditycomi	Adligations		
Jahr	2004	2004	2005		
Steperainheiten	3.8876	3.8875	3.8875		
Einkammenssteuer	55882.80	55882,80	55882.86		
Vermögenistener	5831.25	5831.25	5831.25		
Entlastung auf Dividenden			11176.50		
Entlastung auf Beteiligungen			1166.25		
Stenecketrag	61714.05	61714.05	49371.2		
Tarif	Alleinstehend				
Konfession	Römisch katholisch				
Einkommen	250000				
Vermögen	1000000				
Dividende aus Beteiligung	100000				
Beteligung	50000				

Benützen Sie den Steuerkalkulator auf unserer Homepage www.steuern.lu.ch

Datenpool

Die Datendrehscheibe beginnt zu rotieren

Zwischen den Gemeindesteuerämtern und der Steuerverwaltung findet seit jeher ein intensiver Informations- und Datenaustausch statt. Auf Initiative der Gemeinden wurde in Jahr 2000, in Zusammenarbeit mit dem Verband Luzerner Gemeinden, der IGGI und der kantonalen Verwaltung, das Projekt "Datenpool" gestartet. Die ersten Prozesse konnten erfolgreich eingeführt werden und stehen im produktiven Einsatz.

(Hg/ZW) Die wesentliche Zielsetzung des Datenpools war die Vereinfachung, Vereinheitlichung und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit von Datenaustauschprozessen zwischen den verschiedenen Verwaltungseinheiten.

In einer ersten Phase sollten folgende Steuer-Prozesse realisiert werden:

- Verrechnungssteuer/Wertschriftenverzeichnis
- Adress- und Registerdaten
- Veranlagungsdaten
 - -- direkte Bundessteuer
 - -- Staats- und Gemeindesteuer
 - -- Juristische Personen

Projektstand

Der derzeitige Stand der Arbeiten sieht wie folgt aus:

Der Verrechnungssteuerprozess ist seit 2003 bei allen Gemeinden produktiv im Einsatz. Dank dieser Schnittstelle bekommen die Gemeinden die steuerrelevanten Daten schneller und zuverlässiger. Der manuelle Aufwand konnte reduziert werden.

Die Einwohnerkontrolldaten (RZ-Subjekt) werden seit 2004 von allen Gemeinden elektronisch gemeldet. Dadurch konnte die Datenqualität auf Seite der Steuerverwaltung massiv verbessert werden. Gemeindeseitig führt das elektronische Melden der Adressmutationen zu vereinfachten Abläufen.

Seit Ende 2004 ist der *Registerdatenaustausch* bei allen Gemeinden produktiv im Einsatz und erlaubt den effizienteren und genaueren Aufbau des NP-Hilfsregisters für den Bezug der direkten Bundessteuer.

Die Schnittstellen der Veranlagungsdaten der direkten Bundessteuer wurden realisiert. Vorerst wurden mit den NEST-Gemeinden umfangreiche Tests durchgeführt. Der Start des produktiven Datenaustausches ist bei einzelnen Gemeinden ab März 2005 eingeplant.

Die Schnittstellenprogramme für Veranlagungsdaten der Staats- und Gemeindesteuern liegen vor. Seit Anfang 2005 können die Daten der Selbständigerwerbenden via Datenpool elektronisch bezogen werden. Vorerst wird das Angebot durch die NEST-Gemeinden genutzt, die übrigen befinden sich in der Testphase. Dank diesem Prozess werden die Gemeinden von der besseren Datenqualität profitieren, zudem entfällt das Abtippen der Veranlagung für den Steuerbezug.

Der Transfer der Veranlagungsdaten der Unselbständigerwerbenden von den Gemeinden an den Kanton wurde ebenfalls getestet. Der erste produktive Datenaustausch ist auf März 2005 geplant. Bis Ende 2005 soll diese Schnittstelle bei allen Gemeinden produktiv eingeführt sein. Dadurch können Kontrollaufgaben zentral erledigt und allfällige Auskünfte gesamtheitlich erteilt werden.

Bei den NEST-Gemeinden konnte die Schnittstelle Veranlagungsdaten juristische Personen anfangs 2005 eingeführt werden. Bei den GeSoftund GemoWin-Gemeinden wird diese Schnittstelle im Verlauf des Jahres 2005 produktiv eingeführt. Dank diesem Datenaustauschprozess müssen die Gemeinden die Daten der juristischen Personen für die Rechnungsstellung nicht mehr manuell erfassen.

Die beim Projektstart 2000 festgelegten Steuerprozesse werden voraussichtlich bis Ende 2005 bei allen Gemeinden produktiv eingeführt sein. Die Einführung der Prozesse hat sich gegenüber der ursprünglichen Planung verzögert. Dies zum Einen, weil die Steuerverwaltung zuerst die alte Steuerlösung ersetzen musste. Zum Andern sind die Tests bei den einzelnen Gemeinden sehr zeitintensiv und die Schnittstellen müssen bei (noch) 104 Gemeinden eingeführt werden.

Die angestrebten Erleichterungen wie:

- einfacheres Handling beim Datenaustausch,
- Einmalerfassen gleicher Daten,
- Steigerung der Datenqualität,
- Optimierung bzw. Vereinfachung der Schnittstellenrealisierung,
- bessere Koordination zwischen den Schnittstellenpartnern,
- Steigerung der Auskunftsbereitschaft (one face to customer) und
- Transparenz und Vertrauensbildung im Bereich Datenschutz konnten mit dem Projekt "Datenpool" erreicht werden. Der Nutzen und die Kosteneinsparungen gegenüber den früheren, manuellen Meldungen sind für die einzelnen Gemeinden bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerämter jedoch nicht immer klar erkennbar.

Ausblick

Ab 2006 wird die Steuerverwaltung die Steuerdaten aller natürlichen und juristischen Personen des Kantons Luzern elektronisch führen. Dadurch könnten zum Beispiel Daten für statistische Zwecke, die bisher zwischen den Gemeinden und dem Amt für Statistik ausgetauscht wurden, vom zentralen Steuerverwaltungssystem an das Amt für Statistik gemeldet werden. Dadurch entfallen Schnittstellen auf den Gemeindesystemen. Zudem könnte der Vollzug des Prämienverbilligungsgesetzes vereinfacht werden. Das Strategiegremium Kanton -Gemeinden, in dem Vertreter der kantonalen Verwaltung und des VLG Vorhaben im Informatikbereich koordinieren, hat weitere Datenaustauschprozesse bereits aufgenommen und ein Projektportfolio erstellt. Die Planung und Realisierung weiterer Datenaustauschprozesse wird erst nach Abschluss der laufenden Arbeiten in Angriff genommen.

Einkommens- und Vermögenssteuer

Besteuerung der Rentnerinnen und Rentner mit Ergänzungsleistungen

Die Steuergesetzrevision 2001 hat eine Übergangslösung für die Besteuerung von Rentnerinnen und Rentner mit Ergänzungsleistungen nötig gemacht. Mit der Steuergesetzrevision 2005 kann die Mehrbelastung weitgehend ausgeglichen werden. Auf die Übergangslösung wird deshalb teilweise verzichtet.

(Rb) Bis Ende 2000 wurden die Renten ordentlicherweise zu 80 Prozent besteuert. Das hatte seine Richtigkeit bezüglich der Pensionskassenrenten (2. Säule), konnten doch bis 1986 die Beiträge bei den Steuern nur beschränkt geltend gemacht werden.

AHV und IV sind als Renten zur Sicherung des Existenzminimums gedacht. Obwohl die AHV-IV-Beiträge immer steuerlich zum Abzug gebracht werden konnten, wurden diese Renten aus sozialpolitischen Überlegungen tiefer besteuert.

Die Übergangslösung in den Jahren 2001 bis 2004

Im Jahr 2001 trat das total revidierte Steuergesetz in Kraft, das die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) umsetzte. Ab diesem Jahr waren AHV- und IV-Renten zu 100 Prozent steuerbar; ebenso die Neurenten der 2. Säule ab 2002.

Mit der Totalrevision des Steuergesetzes 2001 waren die Steuertarife neu gestaltet worden. Viele Rentnerinnen und Rentner fuhren trotz der Anhebung der Rentenbesteuerung kaum schlechter als vor 2001. In den unteren Rentenstufen war es jedoch nicht gelungen, eine genügende Entlastung zu erreichen. Rentnerinnen und Rentnern mit Ergänzungsleistungen wurde deshalb noch bis 2004 im Veranlagungsverfahren ein Erlass gewährt. Dies brachte zwar den Betroffenen eine erhebliche Entlastung, schuf aber Differenzen zu Personen in ähnlichen Einkommensverhältnissen (v.a. Erwerbstätigen), die keine Ergänzungsleistungen erhalten.

Ergänzungsleistungen dienen dazu, den Rentnerinnen und Rentnern den üblichen Lebensbedarf zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Dazu gehört auch die Bezahlung der Steuern.

Die Besteuerung ab dem Jahr 2005

Der Grosse Rat hat für 2005 eine neuerliche Entlastung der unteren Einkommen beschlossen. Ab diesem Steuerjahr gelten nun die neuen Tarife. Die Besteuerung der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleitungen wird teilweise neu geregelt. Ergänzungsleistungen bleiben steuerbefreit.

Aufgehoben wird ab dem Steuerjahr 2005 die Besteuerung der AHV/IV-Renten zu 80 Prozent für Ergänzungsleistungsbezügerinnen und Ergänzungsleistungsbezüger zu Hause.

Für Bewohnerinnen und Bewohner (beide Ehegatten bei Verheirateten) in Heimen gilt weiterhin der vollständige Steuererlass, wenn sie Ergänzungsleistungen beziehen, keine Liegenschaft und kein oder nur ein geringes Reinvermögen besitzen (Limiten: Fr. 25'000 bei Alleinstehenden, Fr. 40'000 bei Verheirateten). Unverändert bleibt auch die Situation für Sozialhilfeempfänger.

In den allermeisten Fällen wird mit den neuen Tarifen 2005 zusammen mit den Steuerfuss-Senkungen seit 2001 für Rentnerinnen und Rentner mit tiefen Einkommen eine Belastung unter dem Stand 2000 erreicht. Der Belastungsvergleich 2004 zu 2005 zeigt jedoch, dass es vereinzelt zu Härten kommen kannt. In diesen Fällen werden die betroffenen Personen auf das ordentliche Erlassverfahren aufmerksam gemacht.

Tipp für die Steuerämter

Denken Sie daran, das steuerbare Einkommen der Akontorechnung 2005 bei den Ergänzungsleistungsbezügerinnen und Ergänzungsleistungsbezügern gegenüber 2004 anzuheben. Informieren Sie die betroffenen Personen. Ein Info-Text kann auf www.steuern.lu.ch unter der Rubrik Gemeinden bezogen werden. Ausführliche Informationen siehe LU StB Bd.2a Weisungen StG § 200 Nr. 2.

NACHRICHTEN



Rentenausweise

Verschiedene Ausgleichskassen haben für folgende Kategorien von Rentenbezügern technische Probleme, vollständige Rentenausweise mittels EDV auszustellen:

- Frauen, deren Ehemann im Jahr 2004 ebenfalls Rentner geworden ist
- Frauen, deren rentenberechtigter
 Ehemann im Jahr 2004 verstorben ist
- Rentnerinnen und Rentner, die im Jahr 2004 von zwei verschiedenen Ausgleichskassen Leistungen erhielten

Die Anpassung der Leistungsausweise kann frühestens auf die Steuerperiode 2006 (evtl. sogar erst auf die Steuerperiode 2007) vorgenommen werden. Es ist deshalb bei den Steuerveranlagungen 2004 und 2005 vorgenannter Rentnerkategorien der vollständigen Deklaration besondere Beachtung zu schenken. Die Rentnerinnen und Rentner werden von der Ausgleichskasse Luzern, welche für unseren Kanton die meisten Bestätigungen erstellt, mit einem Texteinschub bei den Leistungsausweisen 2004 auf den Mangel aufmerksam gemacht und somit aufgefordert, ihren Rentenausweis für die Steuerbehörden auf die Vollständigkeit zu überprüfen.

Einkommens- und Vermögenssteuer

Abzug für Krankheitskosten bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen

Bei einem Heimaufenthalt wird erst ab BESA-Stufe 3 für den Lebensunterhalt ein reduzierter Selbstbehalt von 40% auf der Grundtaxe angerechnet. Auf Grund eines Urteils des Verwaltungsgerichtes ist bei Personen, die eine Hilflosenentschädigung erhalten, trotz einer Einstufung in BESA-Stufe 2 dieser reduzierte Selbstbehalt ebenfalls anzurechnen.

(el) Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) schreibt im Heimbereich ein Erfassungssystem für krankenkassenpflichtige Leistungen vor. Das Kostentarifsystem wurde für Leistungen eingeführt, welche nicht im Pensionspreis inbegriffen sind. Dazu zählen die persönliche Hilfe bei der Körperpflege, beim Anziehen, bei der Verabreichung der Medikamente sowie beratende Gespräche oder qualifizierte Pflegeverrichtungen, etc.

In den Alters- und Pflegeheimen des Kantons Luzern wird zu diesem Zweck das BESA (BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) verwendet. Dieses wurde vom Heimverband Schweiz erarbeitet (heute: curaviva, Verband Heime und Institutionen Schweiz) und wird periodisch den Erfordernissen der Praxis und den sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst.

BESA-Leistungskatalog

Der BESA-Leistungskatalog gliedert die in einem Heim erbrachten Leistungen in 10 Leistungsgruppen. Die Leistungsgruppen 1 - 4 sind im Pensionspreis inbegriffen: Leitung und Administration (1), Wohnen (2), Haus- und Zimmerdienst, Kleiderund Wäscheversorgung (3), Alltagsgestaltung (4).

Die Leistungsgruppen 5 - 10 enthalten all jene Dienstleistungen, an welche die Krankenkasse Beitragskosten im Sinne von Taggeldern leistet: Grundpflege und hygienische Bedürfnisse (5), Hilfe beim Essen und Trinken (6), Mobilisierung (Mobilität und Gehfähigkeit, Bewegungsübungen, Lagern) (7), Gesundheits- und Behandlungspflege (8), Psychogeriatrische Leistungen I: Zeitliche und örtliche Orientierung (9), Psychogeriatrische Leistungen II: Betreuungsgespräche (Soziales Verhalten) (10).

BESA-Stufen

Für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen ist der Grad der Bedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner von Bedeutung. Jede Person kann nach Bedarf aus den Leistungsgruppen 5 - 10 eine oder mehrere Dienstleistungen für Betreuung und Pflege beanspruchen. Der diesbezügliche Aufwand wird mit einer Punkteskalierung definiert.

Die Summe der erhobenen Punktwerte ergibt den Pflegebedürftigkeitsgrad. Innerhalb der Leistungsgruppen 5 - 10 werden fünf Grade unterschieden, die BESA-Grade 0 bis 4. Die Heime rechnen die Pflegeund Behandlungsmassnahmen nach BESA-Graden, zum Teil mit Untergruppen (wie 2a-2b-2c), ab.

BESA-Grad 0: Die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner bezieht ausser Kost und Logis keine Pflegeund Betreuungsleistungen

BESA-Grad 1: Gelegentlicher Pflegeund Behandlungsbedarf

BESA-Grad 2: Regelmässiger Pflegeund Behandlungsbedarf

BESA-Grad 3: Ständiger Pflege- und Behandlungsbedarf

BESA-Grad 4: Umfassender Pflegeund Behandlungsbedarf

Steuerliche Auswirkungen

Nach § 40 Abs. 1 lit. h Std sind u.a. die Krankheitskosten der steuerpflichtigen Person abzugsfähig, soweit die Kosten von ihr selber getragen werden und diese 5 % der steuerbaren Einkünfte (§§ 23-30 StG), vermindert um die Aufwendungen nach den §§ 33-40 Abs. 1 lit. g StG übersteigen. Dabei gelten als Krankheits- und Invaliditätskosten Aufwendungen für besondere Pflege (u.a. Pflegepersonal, Heimaufenthalt) (§ 12 Abs. 1 lit. c StV).

Als nicht abzugsfähig gelten diejenigen Kosten, die der Lebenshaltung dienen (§ 41 lit. a StG).

Die Grundtaxen im BESA-Grad 0 decken die Kosten für Unterkunft Verpflegung ohne Pflege-Betreuungsaufwand. und/oder Somit stellen diese Kosten nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten dar. Bis anhin wurden bei selbstfinanziertem und bei teilweise fremdfinanziertem Heimaufenthalt erst ab BESA-Grad 3 ein reduzierter Selbstbehalt von 40 % auf der Grundtaxe angerechnet. Bei Einstufung in BESA-Grad 1 oder 2 wurden 100 % der Grundtaxe als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten betrachtet, weil der Aufenthalt noch nicht krankheitsbedingt war. Zudem wurden nur die Zuschläge zu den Grundtaxen der BESA-Grade 1 und 2, gekürzt um die aus der Krankenversicherung geleisteten Beiträge, als Krankheitskosten angerechnet.

Im BESA-System ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes der Pflegebedürftigkeit von psychischen Erkrankungen ohne weitere physische Leiden zu wenig Rechnung getragen worden. Der dauernde Aufenthalt einer demenzkranken Person in einem Alters- und Pflegeheim ist, trotz Einstufung in BESA-Grad 2, als krankheitsbedingt zu betrachten, wenn sie eine Hilflosenentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) oder die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erhält. Folglich sind die ihr durch den Aufenthalt entstehenden Krankheitskosten reduziert um die Lebenshaltungskosten von 40 % der Grundtaxe zum Abzug zuzulassen.

Die Ausführungen im LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 40 Nr. 8 Ziff. 2 werden entsprechend angepasst (in der Internet-Version bereits aktualisiert).

Veranlagungspraxis

Massgebender Katasterwert bei Neuschatzungen

Bei Neuschatzungen ist der Veranlagung die zum Zeitpunkt der Einschätzung letzte bekannte Schatzung zugrunde zu legen.

(LU) Der bei einer Neuschatzung ermittelte Katasterwert tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Schatzungsverfahrens in Kraft (§ 8 Abs. 3 Schatzungsgesetz). Bei Revisionsschatzungen ist der massgebende Zeitpunkt das Datum der Fertigstellung. Da das Schatzungsamt vor allem bei Revisionsschatzungen in der Regel erst im Nachhinein von einem auslösenden Ereignis Kenntnis erhält, kann ein Jahr oder mehr verstreichen, bis die Schatzung durchgeführt und der neue Wert rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Alter oder neuer Wert?

Durch die Verzögerung stellt sich die Frage, welcher Wert der Veranlagung zugrunde zu legen ist: Der im Zeitpunkt der Veranlagung bekannte Katasterwert - oder der neue Wert, der in einem laufenden Verfahren erst noch festgelegt werden muss. Die zweite Variante hätte zur Folge, dass die Einschätzer und Einschätzerinnen mit der Veranlagung zuwarten oder rückwirkend Korrekturen zu Ungunsten der Steuerpflichtigen vornehmen müssten. Aus verfahrensökonomischen Gründen sowie aus der Sicht der Kundenfreundlichkeit wäre dieses Vorgehen problematisch. Bei einer hängigen Neuschat-



Neuschatzung älterer Wohn- und Geschäftshäuser

zung müssten die betroffenen steuerpflichtigen Personen zudem Fristverlängerungen zur Einreichung der Steuererklärung beantragen, obschon die fehlende Schatzung systembedingt und folglich nicht ihr Verschulden ist.

Revisionsschatzungen

Zur Frage des massgebenden Wertes im Zeitpunkt des Veranlagungsverfahrens sagt das Luzerner Steuerbuch: "Ist im Zeitpunkt der Vornahme der Steuerveranlagung das Schatzungsverfahren noch hängig, ist mit der Einschätzung zuzuwarten, bis dieses abgeschlossen und der Katasterwert rechtskräftig festgesetzt ist" (LU StB Weisungen StG § 48 Nr. 1). Dieses Vorgehen ist auf die weniger häufig vorkommenden Revisionsschatzungen problemlos anwendbar

Vorgehen bei Neuschatzungen

Demgegenüber ist die jetzt laufende allgemeine Neuschatzung ein Massengeschäft, bei dem diese Praxis zu unliebsamen Verzögerungen bei der Veranlagung führen würde. Allerdings wird das Schatzungsamt darauf achten, dass per Ende Jahr möglichst wenige Neuschatzungen offen sind.

Um Rückstände in der Veranlagung zu vermeiden, wird gemäss Beschluss der Geschäftsleitung der Steuerverwaltung des Kantons Luzern im Zeitpunkt der Veranlagung der letzte bekannte Katasterwert eingesetzt, auch wenn noch ein Neuschatzungsverfahren offen ist. Wird im Veranlagungsverfahren von einer steuerpflichtigen Person eine Sistierung verlangt - zum Beispiel weil in Aussicht steht, dass der neue Schatzungswert niedriger ausfallen wird - ist diesem Begehren zu entsprechen.

Kurz Vorgestellt



Roland Banz Schatzungsamt

Name: Roland Banz Geburtsdatum: 02.07.1961 Zivilstand: verheiratet Kinder: Olivia (10) und Armando (8)

Wohnort: Littau

Hobbys: Mountain-Bike, Reisen, Joggen,

Lesen

Funktion:

Roland Banz ist als nichtlandwirtschaftlicher Schätzer seit Januar 2003 im Schatzungsamt tätig. In sein Aufgabenbereich fallen Neuund Revisionsschatzungen sowie Berichtigungen. Er nimmt an Einspracheverhandlungen teil und erstellt für die Steuerbehörden Verkehrswertgutachten oder Mietwertexpertisen. Im weiteren bearbeitet er spezielle Objekte wie Kiesgruben, Käsereien, Golfanlangen, Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen. In seiner Wohngemeinde ist er zudem als Baukommissionsmitglied tätig.

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Steuerverwaltung des Kantons Luzern Buobenmatt 1 6002 Luzern

Textbeiträge:

René Boog (Rb)
Beat Elmiger (el)
Josef Habermacher (HJ)
Guido Hermann (Hg)
Kurt Lussi (LU)
Herbert Zwimpfer (ZW)

Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer (HJH) Telefon 041 228 50 89 Internet: www.steuernluzern.ch e-mail: SteuerBulletin@lu.ch